

# **Anlage 4 Ordnung für die Praxisphase zu den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt**

## **Inhalt**

|   |   |
|---|---|
| § 1 Allgemeines                                     | 2 |
| § 2 Ziele   | 2 |
| § 3 Beauftragte/r für die Praxisphase               | 2 |
| § 4 Aufbau der Praxisphase                          | 2 |
| § 5 Zulassung und zeitliche Lage                    | 3 |
| § 6 Praxisstellen, Verträge                         | 3 |
| § 7 Betreuung an den Praxisstellen                  | 3 |
| § 8 Praktische Tätigkeiten                          | 4 |
| § 9 Status der Studierenden während der Praxisphase | 4 |
| § 10 Haftung  | 4 |
| § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten         | 4 |
| <br>  |   |
| Anhang Ausbildungsvertrag                           | 5 |

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Ordnung für die Praxisphase ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (im folgenden BBPO genannt).
- (2) Der Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Darmstadt enthält eine Praxisphase. Sie ist Bestandteil des Praxismoduls (§ 10 BBPO) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Unternehmen oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Fachbereich ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.
- (4) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin / dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt, s. Anhang.

## **§ 2 Ziele**

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende die Aufgaben einer Informatikerin/eines Informatikers durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernen. Dazu gehören:
  - Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens und seiner sozialen Strukturen.
  - Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
  - Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
- (2) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
- (3) Das Thema der Praxisphase bildet in der Regel die Grundlage für die Bachelorarbeit.

## **§ 3 Beauftragte/r für die Praxisphase**

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisphase (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, § 7 Abs. 4 ABPO). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 8) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

## **§ 4 Aufbau der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase besteht aus 9 Wochen praktischer Tätigkeit in einem Umfang von 360 Stunden. Über die Tätigkeit ist ein schriftlicher Projektbericht spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Praxisphase vorzulegen.
- (2) Vor und während der Praxisphase führt der Fachbereich Informatik begleitende Lehr- und Informationsveranstaltungen (Begleitstudien) durch. Die Begleitstudien sind Prüfungsvorleistung der Modulprüfung gemäß ABPO § 9.

- (3) Zum Abschluss des Praxismoduls hält die Studentin/der Student eine Abschlusspräsentation über ihre/seine Arbeitsergebnisse (§ 7 Abs. 3 ABPO).

## **§ 5 Zulassung und zeitliche Lage**

- (1) Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 BBPO.
- (2) Der Beginn des Praxismoduls ist in der vorlesungsfreien Zeit, die auf das 5. Semester folgt, vorgesehen.

## **§ 6 Praxisstellen, Verträge**

Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxisstelle durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

Der Vertrag gemäß § 1 Abs. 4 regelt insbesondere:

- (1) Die Verpflichtung der Praxisstelle,
- die Studentin oder den Studenten für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
  - eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
  - der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxis-tätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.
- (2) Die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten,
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
  - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Betreuung an den Praxisstellen**

Neben der im Ausbildungsvertrag genannten Betreuerin bzw. dem Betreuer an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft zur Seite. Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,

- Überprüfung und Bewertung des von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Berichts.

## **§ 8 Praktische Tätigkeiten**

Während der Praxisphase soll an einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Neben den in §2 definierten Zielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Informatik und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

## **§ 9 Status der Studierenden während der Praxisphase**

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
  - a) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
  - b) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden.

## Anhang Ausbildungsvertrag (Muster)

Für die Praxisphase wird nachstehender Vertrag zur Durchführung geschlossen:

Zwischen

---

(im Folgenden Praxisstelle genannt) und Frau/Herrn

Name:

Geb.:

Wohnort:

Matrikelnr.:

Studentin/Student im Bachelorstudiengang Informatik am Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt. Die Praxisphase ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs Informatik der Hochschule Darmstadt.

### § 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin /den Studenten in der Zeit vom  
bis gemäß § 6 der Ordnung für die Praxisphase bei sich auszubilden,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Praxisphase enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 2 Betreuerin/ Betreuer

Die Praxisstelle benennt als Ansprechperson für die Betreuung der/ des Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Fachbereichs Informatik und der betreuenden Lehrkraft.

## § 3 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dient, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## § 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Bestimmung soll durch die Vertragspartner vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und ihrem Gehalt nach der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)

---

(Studentin / Student)